

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1204/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **28.04.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht online am 25.12.2024 einen Artikel unter der Überschrift „Pädophilen-Jäger überführt Eishockey-Manager“. Der Beitrag berichtet über einen Kinderschutzaktivisten, der mit Hilfe eines bei Instagram angelegten Fake-Accounts eines 12-jährigen Mädchens einen Mann anlockte, der später in einem Prozess wegen „versuchten sexuellen Kinder-Missbrauchs ohne Körperkontakt“ zu sieben Monaten Haft auf Bewährung verurteilt wurde. In dem Artikel wird der volle Name des Verurteilten genannt und ein Foto von ihm veröffentlicht. Es heißt, er sei ein bekannter Manager eines Eishockey-Regionalligisten.

II. Der Beschwerdeführer bittet um Prüfung, ob die identifizierende Darstellung des Verurteilten von öffentlichem Interesse ist.

III. Die Rechtsabteilung sieht keine Verletzung der Ziffer 8 des Pressekodex. Eine identifizierende Berichterstattung sei nach Ziffer 8 Richtlinie 8.1 Pressekodex nicht etwa per se unzulässig, sondern sehr oft auch zulässig und geradezu geboten. Insofern müsse vor einer identifizierenden Berichterstattung immer eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Informationsinteresse und den berechtigten Schutzinteressen des Betroffenen vorgenommen

werden. Dabei sei die identifizierende Berichterstattung nur so lange presseethisch zulässig, wie das Berichterstattungsinteresse der Öffentlichkeit überwiege. So liege der Fall hier.

Nach Ziffer 8 Richtlinie 8.1 Satz 2 Pressekodex seien bei dieser Abwägung insbesondere die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs sowie der Verfahrensstand zu berücksichtigen. Würde z. B. über den frühen Beginn eines Ermittlungsverfahrens berichtet, so spreche dies tendenziell eher dafür, mit der Identifizierbarkeit von Betroffenen zurückhaltend umzugehen. Vorliegend sei jedoch – Stichwort: „Stand des Verfahrens“ – bereits ein komplettes Gerichtsverfahren durchlaufen worden und es liege ein Urteil vor, das, noch dazu, rechtskräftig geworden sei. Im Laufe des Verfahrens habe sich der Täter geständig gezeigt, was ebenfalls für das öffentliche Informationsinteresse spreche. Zudem sei der Täter aufgrund von versuchtem sexuellem Kindesmissbrauch ohne Körperkontakt sowie dem Besitz von Kinderpornographie verurteilt worden. Dabei handele es sich um Straftaten, die aufgrund ihrer Thematik – Schutz von Kindern vor sexuellen Übergriffen – regelmäßig ein besonderes Informationsinteresse der breiten Öffentlichkeit auf sich zögen, hinter dem das Interesse des Betroffenen meist zurückstehen müsse, weil es weniger schutzwürdig sei. Ein Verstoß gegen Ziffer 8 Pressekodex liege daher nicht vor.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung des in Ziffer 8 des Pressekodex festgehaltenen Schutzes der Persönlichkeit. Eine knappe Mehrheit des Gremiums ist der Auffassung, dass es sich bei dem Eishockey-Manager aufgrund seiner beruflichen Position um eine Person des öffentlichen Lebens handelt. Das öffentliche Interesse gemäß Richtlinie 8.1 des Pressekodex überwiegt daher seinen Persönlichkeitsschutz, sodass die identifizierende Berichterstattung nicht zu beanstanden ist.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 4 Ja- und 3 Nein-Stimmen.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.1 – Kriminalberichterstattung

(1) An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten.

(2) Die Presse veröffentlicht dabei Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechnigte Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad des Verdächtigen oder Täters, das frühere Verhalten des Verdächtigen oder Täters und die Intensität, mit der er die Öffentlichkeit sucht.

Für ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht in der Regel, wenn

- eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliegt,
- ein Zusammenhang bzw. Widerspruch besteht zwischen Amt, Mandat, gesellschaftlicher Rolle oder Funktion einer Person und der ihr zur Last gelegten Tat,
- bei einer prominenten Person ein Zusammenhang besteht zwischen ihrer Stellung und der ihr zur Last gelegten Tat bzw. die ihr zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihr hat,
- eine schwere Tat in aller Öffentlichkeit geschehen ist,
- ein Fahndungsersuchen der Ermittlungsbehörden vorliegt.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit des Verdächtigen oder Täters vor, soll auf eine identifizierende Berichterstattung verzichtet werden.

(3) Wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, sollen im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse wiegt umso schwerer, je länger eine Verurteilung zurückliegt.

(4) Über Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind, wie z. B. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Sachverständige, darf in der Regel identifizierend berichtet werden, wenn sie ihre Funktion ausüben.

Bei Zeugen sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>